

Friedberg, 20. April 2020

## Wiederöffnung von Friseurbetrieben

Liebe Kunden,

wir sind sehr froh, ab 4. Mai 2020 wieder für Sie da sein zu dürfen. Damit Sie sich auch in der aktuellen Situation bei uns sicher und wohl fühlen, geben wir Ihnen ein paar Informationen und Tipps an die Hand.

Der Zentralverband des deutschen Friseurhandwerks geht davon aus, „dass im Friseurhandwerk kein außerordentliches oder spezifisches Infektionsrisiko vorliegt, das über das Ansteckungsrisiko der Allgemeinbevölkerung hinausgeht. Deshalb kann mit geeigneten Schutzmaßnahmen, die im Friseurhandwerk im Rahmen des Arbeitsschutzes, bestehender ‚Technischer Regeln‘ und landesrechtlicher Hygiene-Verordnungen schon auf einem hohen Niveau und routinierter Anwendungspraxis beruhen, eine Ausübung des Friseurhandwerks und die Versorgung der Bevölkerung mit Friseurleistungen gerechtfertigt werden.“

Weiter geht der Verband davon aus, „dass Schutzmaßnahmen, wie sie im Gesundheitsdienst und medizinischem Bereich in Hinblick auf persönliche Schutzausrüstung und damit verbundene Anforderungsprofile und Zertifizierung einschließlich definierter Prozessabläufe notwendiger Standard sind, im Friseurhandwerk überzogen und überfordernd wären. Die im Weiteren dargestellten Schutzmaßnahmen und Empfehlungen sehen wir als Elemente und Ergänzungen des bestehenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Sie haben speziell das Ziel, das Infektionsrisiko gegenüber dem Corona-Virus ausreichend zu minimieren und ein risikobewusstes und risikovermeidendes Arbeiten in der Salonpraxis zu ermöglichen und zu gewährleisten. Gleichwohl steht der Schutz der Kunden, Mitarbeiter und Betriebsinhaber im Mittelpunkt der Überlegungen.“

Diesen Aussagen stimmen wir von Schnitt 13 zu. Wie der Zentralverband vorschlägt, ergreifen wir folgende Maßnahmen zum Schutz von Ihnen und uns:

- **Tragen von Atemschutzmasken**

Das Tragen von, nach der Empfehlung der BAuA, geeigneten Masken – sowohl von Kunden wie Friseuren – ist während der Dienstleistungserbringung und unmittelbarem Kontakt im Salon erforderlich. Es handelt sich bei den in der Aufstellung der BAuA vorgesehenen Masken formal nicht um Atemschutzmasken, sondern um „hygienischen“ Atemschutz. Solche vorgesehenen „einfachen“ und beiderseitig getragenen Masken reduzieren die Aerosolmission durch die Atemluft der Träger. Dadurch können vom Kunden neben angebotenen Einmalmasken ggf. auch selbst gefertigte Masken verwendet werden. Abgelegte und nicht wiederverwertbare Masken sind in einem geschlossenen Abfallbehälter zu sammeln und über den Hausmüll zu entsorgen.

- **Handhygiene**

Aus Sicht der arbeitsschutzrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Praxis sind die bestehenden Vorgaben zur Handhygiene, zum Hautschutz und zur Hautpflege im Friseurhandwerk eine gute Grundlage zur Ergänzung aufgrund spezieller Anforderungen der Haut- und Handdesinfektion. Handhygiene, Hautdesinfektion und Hautschutz müssen in einem ausgewogenen Verhältnis umgesetzt werden. Die Verwendung eines rückfettenden Händedesinfektionsmittels mit mindestens einer „begrenzt viruziden“ Wirkung ist ausreichend. Da das Corona-Virus sensibel auf fettlösende Substanzen reagiert, ist gründliches Händewaschen mit Seife regelmäßig erforderlich.

- **Nur an gewaschenen Haaren**

Da das Corona-Virus sensibel auf Reinigungsmittel reagiert, sollten Friseurleistungen nur an im Salon gewaschenen Haaren vorgenommen werden.

- **Gerätedesinfektion**

Die bisherigen Vorgaben zur Gerätedesinfektion schaffen bereits einen hohen Schutz. Eine Desinfektion von Geräten nach Kontakt mit Blut oder Körpersekreten war bereits nach jeder Benutzung vorgeschrieben. Dies nach jeder Benutzung an einem Kunden zu tun, empfiehlt sich bei Scheren, Schneidewerkzeugen, Klipsen und Kämmen. Es sei denn, es erfolgt eine Einmalnutzung oder es werden mehrere vorgereinigte Sets für jeden neuen Kunden vorrätig gehalten und einzeln angewandt. Bürsten und Pinsel können nach jeder Benutzung mit Haushaltsreiniger in ausreichender Weise gereinigt werden.

- **Flächendesinfektion**

In Friseursalons als nichtmedizinischem Bereich ist eine einmalige Flächendesinfektion pro Tag auch weiterhin ausreichend. Eine Reinigung der Flächen mit Kundenkontakt (Sitz- und Auflageflächen) mit fettlösendem Haushaltsreiniger ist zwischen einem Kundenwechsel erforderlich. Zusätzliche Desinfektion ist nur bei Kontakt der Flächen aufgrund eines besonderen Ereignisses (z.B. Verletzung) mit Blut oder Körperflüssigkeit ggf. erforderlich.

Falls Sie weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Viele Grüße

*Gez. Daniela Goldstein*